Hausordnung
der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Ihr wichtiger Wegweiser!

Hamburg

Inhalt

	Thema	Seiten
1.	Allgemeine Verhaltensregeln	2 – 3
2.	Tagesablauf	4
3.	Einbringen von Gegenständen	5
4.	Freizeitgestaltung	6 – 7
5.	Besuch, Telefon und Schriftwechsel	8 – 10
6.	Arbeit	11
7.	Geld und Einkauf	12 – 13
8.	Gesundheit	14
9.	Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	15 – 16
10.	Religion und Gottesdienste	17

Hausordnung der Untersuchungshaftanstalt
Stand: August 2013

1. Allgemeine Verhaltensregeln

In der Untersuchungshaftanstalt Hamburg müssen viele Menschen unter besonderen Bedingungen miteinander auskommen und es ist eine schwierige Aufgabe, dabei zahlreiche verschiedene Interessen zu berücksichtigen. Eine für alle verbindliche Hausordnung muss deshalb sein. Nehmen Sie sich die Zeit, sie aufmerksam zu lesen.

Wenn Sie sich in Untersuchungshaft befinden, kann das Gericht gegebenenfalls Einschränkungen anordnen. In den betreffenden Kapiteln der Hausordnung weisen wir Sie mit einem Richtersymbol (links) darauf hin.

Es wurden in der Untersuchungshaftanstalt einige Freizeit- und Arbeitsmöglichkeiten geschaffen, um Ihnen Beschäftigungen inner- und außerhalb Ihres Haftraums anbieten zu können. Um den dafür erforderlichen, einwandfreien Betrieb zu ermöglichen und um Ihnen einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu Freizeitaktivitäten und zur Arbeit anbieten zu können, muss unter anderem ein reibungsloser Tagesablauf gewährleistet sein. Mit der Beachtung einiger weniger Verhaltensregeln leisten Sie persönlich dazu einen wichtigen Beitrag. Verhaltensweisen, die die Anstaltsordnung stören, können empfindliche disziplinare Folgen haben. Nehmen Sie sich daher kein Beispiel an Mitgefangenen, die sich regelwidrig verhalten.

Wenn Sie sich hinsichtlich Ihrer Rechte und Pflichten nicht sicher sind und Fragen haben, können Sie sich stets an eine Bedienstete oder einen Bediensteten wenden.

Die wichtigsten Regeln!

1. Sie müssen die Anordnungen von Bediensteten befolgen, auch, wenn Sie damit nicht einverstanden sind und sich ungerecht behandelt fühlen. Einen Ihnen zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne Erlaubnis verlassen. Wenn Sie sich durch eine Anweisung oder Maßnahme ungerecht behandelt fühlen, steht Ihnen natürlich **anschließend** der Beschwerde- oder Rechtsweg offen. **Mehr zu Beschwerden und Rechtsmitteln finden Sie im Kapitel 9.**
2. Sie müssen sich nach dem Tagesablauf richten, der in dieser Hausordnung und auf der jeweiligen Station bekannt gegeben wird. Wenn Sie zum Besuch, zu Terminen, Arztvorstellungen, Freistunden oder zur Arbeit abgeholt werden, müssen Sie Ihre Vorbereitungen abgeschlossen haben und angekleidet sein. **Mehr zum Tagesablauf finden Sie im Kapitel 2.**
3. Eine unerlaubte Kontaktaufnahme zu Personen außerhalb der Anstalt, z. B. durch Rufe aus dem Haftraumfenster, ist untersagt. Das Gleiche gilt für unerlaubte Kontaktaufnahmen innerhalb des Hauses. Auch das Weiterreichen von Notizen ist verboten.

4. Gegenstände, für deren Besitz Sie nicht die ausdrückliche Erlaubnis der Anstalt haben, dürfen Sie nicht im Haftraum verwahren oder mit sich führen. Nicht zugelassenes Eigentum wird in der Habekammer verwahrt oder kann durch Dritte abgeholt werden. Nicht zugelassene Wertgegenstände lagern als Asservate in der Zahlstelle. Welche Gegenstände allgemein erlaubt sind und wie sie in die Anstalt eingebracht werden dürfen, wird Ihnen auf Nachfrage erklärt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie, Ihr Haftraum und Ihre Sachen jederzeit von Bediensteten durchsucht werden dürfen. Mehr dazu finden Sie auch im Kapitel 3.
5. Sie dürfen keine Geschäfte und keinen Tauschhandel mit anderen Gefangenen - auch nicht über Dritte - tätigen. Gehen Sie auf gar keinen Fall auf solche Angebote ein!
6. Sie dürfen an Ihrem Haftraum oder am Inventar keine Veränderungen vornehmen. Wenn Sie Bilder aufhängen möchten, steht Ihnen dafür eine Pinnwand oder eine Bilderleiste zur Verfügung. Mit den Ihnen zur Nutzung überlassenen Gegenständen müssen Sie pfleglich umgehen. Mutwillige Beschädigungen und Beschmutzungen ziehen in jedem Fall Schadensersatzverfahren nach sich. Offene Feuer oder Manipulationen an Steckdosen und elektrischem Licht sind aus Sicherheitsgründen selbstverständlich strengstens verboten. Das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern ist untersagt, auch das Füttern von Vögeln und anderen Tieren ist nicht erlaubt.
7. Das Rauchen ist im gesamten Anstaltsbereich verboten. Davon ausgenommen sind die Freistundenhöfe und Ihr eigener, ständiger Haftraum, wenn bei Mehrfachbelegung alle anderen damit einverstanden sind.

Wir helfen Ihnen!

Die Stationsbediensteten sind Ihre ständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen. Wenn Sie sich bedroht fühlen oder eine Konfliktsituation entstanden ist, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die nächste Bedienstete oder den nächsten Bediensteten. Zögern Sie nicht, wenn Sie sich in einer vermeintlich ausweglosen Lage befinden und suchen Sie das Gespräch! Sie können sich auch an die Vollzugsabteilungsleitung, die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie an den Psychologischen Dienst wenden.

Auch darauf weisen wir hin!

Bedrohungen oder Gewalttätigkeiten gegenüber Besucherinnen und Besuchern, Mitgefangenen oder Bediensteten tolerieren wir in keinem Fall! Solche Handlungen ziehen sofort vollzugliche, disziplinarische und auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich!

2. Tagesablauf

Die folgende Tageseinteilung gilt grundsätzlich für die gesamte Untersuchungshaftanstalt. Besonderheiten Ihrer Station wie Freistunden, Einkauf, Gruppenteilnahmen, Arztvorstellungen oder Auf- und Umschlusszeiten entnehmen Sie bitte dem Schwarzen Brett Ihrer Station oder erfragen Sie bei den zuständigen Stationsbediensteten. Zur Nachtzeit dürfen Radios, Fernseher oder andere Unterhaltungsgeräte höchstens auf Zimmerlautstärke betrieben werden.

Jeden Tag:

Wecken und Haftraumkontrolle:		06:45 Uhr (06:45 am)
Frühstücksausgabe:	ab	07:15 Uhr (07:15 am)
Mittagessenausgabe:	ab	11:30 Uhr (11:30 am)
Abendessenausgabe:	ab	16:30 Uhr (04:30 pm)
Nachtruhe:	ab	22:00 Uhr (10:00 pm)

Die folgenden Arbeitszeiten gelten allgemein für die meisten anstaltseigenen Betriebe. Für die Küche, Haftraumarbeitsplätze oder für Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter können davon abweichende Arbeitszeiten oder Regeln gelten. Diese werden Ihnen bei der Arbeitsplatzzuweisung und bei der Einarbeitung bekannt gegeben.

Allgemeine Arbeitszeit:

Montag bis Donnerstag:	07:30 Uhr bis 11:30 Uhr (07:30 am – 11:30 am)
	12:30 Uhr bis 16:00 Uhr (12:30 pm – 04:00 pm)
Freitag:	07:30 Uhr bis 11:30 Uhr (07:30 am – 11:30 am)
	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (12:30 pm – 02:30 pm)

3. Einbringen von Gegenständen

Selbstverständliche Dinge des alltäglichen Lebens können in einer Untersuchungshaftanstalt eine ernst zu nehmende Bedrohung für Sie, Mitgefangene oder Bedienstete darstellen. Es ist bereits allzu oft vorgekommen, dass vermeintlich harmlose Gegenstände zweckentfremdet und zum Schaden anderer missbraucht wurden. Daher müssen Sie einige Regeln für das Einbringen oder die Weitergabe von Gegenständen beachten.

I. Verbotene Gegenstände

Die folgenden Gegenstände sind ausdrücklich verboten! Sie dürfen sie weder in Ihrem Haftraum aufbewahren noch bei sich tragen. Sollten Sie einen verbotenen Gegenstand auffinden, so melden Sie dieses sofort an eine Bedienstete bzw. an einen Bediensteten:

- Waffen oder grundsätzlich gefährliche Gegenstände (z. B. Spritzen, Abwehrsprays, offene Klingen oder Schlagstöcke)
- Betäubungsmittel in jeglicher Form ohne anstaltsärztliche Verschreibung
- alkoholhaltige Getränke oder alkoholhaltige Lebensmittel
- Medikamente ohne anstaltsärztliche Verschreibung
- Mobiltelefone oder vergleichbare Kommunikationsgeräte
- Bargeld und teurer Schmuck

II. Einbringen von Gegenständen

Das Einbringen von Gegenständen, die nicht in I. ausdrücklich verboten sind, ist Ihnen, Ihren Besuchern oder anderen Personen nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt.

Ablauf

1. **Antrag stellen!**
2. **Genehmigung abwarten!**
3. **Beantragten Gegenstand bestellen!**

Welche Antragsformulare Sie verwenden müssen und bei wem Sie die Anträge stellen, erklären Ihnen die Stationsbediensteten. Lediglich für den Wäschetausch während der Besuchszeiten brauchen Sie keinen schriftlichen Antrag zu stellen. Dieser muss aber vorher durch die Besucher angekündigt werden.

Auch darauf weisen wir hin!

Sollte ein grundsätzlich verbotener oder nicht genehmigter Gegenstand im Rahmen einer Durchsuchung durch Bedienstete bei Ihnen aufgefunden werden, so müssen Sie mit disziplinarischen und auch strafrechtlichen Konsequenzen rechnen!

4. Freizeitgestaltung

Grundsätzlich steht Ihnen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu. Die so genannte Freistunde wird unter Aufsicht auf einem der Anstaltshöfe durchgeführt. Die Teilnahme wird Ihnen täglich angeboten. Sie ist für Sie keine Pflicht, jedoch empfehlenswert. Sollte sich die Witterung während der Freistunde stark verschlechtern, kann sie auch vorzeitig abgebrochen werden. Zu welchen Zeiten Ihre Station Freistunde hat, erfahren Sie von den Stationsbediensteten oder über das Schwarze Brett Ihrer Station.

Darüber hinaus gibt es für Sie Möglichkeiten, Ihre Freizeit zu gestalten:

I. Aufschluss oder Umschluss

Auf vielen Stationen der Untersuchungshaftanstalt besteht die Möglichkeit für einen sogenannten **„Aufschluss“** oder **„Umschluss“**.

Beim „Aufschluss“ können Sie sich zu bestimmten Zeiten des Tages, welche gesondert bekannt gegeben werden, auf Ihrer Station frei bewegen.

Beim „Umschluss“ können Sie, wenn Sie ansonsten einzeln untergebracht sind, auf vorherigem Antrag während des Tages zeitlich begrenzt die Freizeit gemeinsam mit einem anderen Insassen in seinem oder Ihren eigenen Haftraum verbringen.

Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Regelungen für Ihre Station gelten, erfahren Sie von den Bediensteten und am Schwarzen Brett.

Aufgrund gerichtlich angeordneter Beschränkungen können Sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

II. Freizeit-, Gesprächs- und Lerngruppen

Neben dem Aufschluss oder Umschluss und der täglichen Freistunde stehen Ihnen einige **Freizeitangebote** wie z. B. Gesprächs-, Sport-, Mal- und Bastelgruppen sowie Spielgruppen zur Verfügung. Auch können Sie je nach aktuellem Angebot Ihre Deutschkenntnisse erweitern oder sich in anderen Sprachen schulen. Eine Teilnahme müssen Sie schriftlich bei Ihrer Vollzugsabteilungsleitung beantragen. Welche Freizeitgruppen aktuell angeboten werden, entnehmen Sie bitte den Aushängen oder erfragen Sie bei den Stationsbediensteten. Bei beliebten Freizeitgruppen können Wartelisten bestehen.

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Freizeitgruppen ist **die oder der Freizeitbeauftragte der Anstalt.**

Wenn Sie Patient/in im Zentralkrankenhaus sind, kann es sein, dass für Sie die Teilnahme an Gruppen eingeschränkt ist. Dieses hat dann vor allem gesundheitliche Gründe. Fragen Sie die dortigen Bediensteten nach den Möglichkeiten Ihrer Freizeitgestaltung.

Außerdem gibt es Beratungs- und Behandlungsgruppen wie z. B. die Anonymen Alkoholiker oder die AIDS-Hilfe. Die aktuellen Angebote nennt Ihnen Ihre Vollzugsabteilungsleitung bei Bedarf. Bitte fragen Sie danach!

Aufgrund gerichtlich angeordneter Beschränkungen können Sie von der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Fragen Sie in diesem Fall Ihre Vollzugsabteilungsleitung nach den für Sie bestehenden Möglichkeiten.

III. Die Bücherei

Die Untersuchungshaftanstalt hat auch eine **Anstaltsbücherei**. Der Bestand wird von den Hamburgischen Öffentlichen Bücherhallen (HÖB) verwaltet. Eine Fernausleihe ist leider nicht möglich. Wie der Leihverkehr organisiert ist und zu welchen Zeiten Sie die Bücher bekommen und wieder abgeben können, erklären Ihnen die Stationsbediensteten. Bitte behandeln Sie die Büchereibücher pfleglich. Sie dürfen die Bücher nicht weiterverleihen.

Solange Sie noch nicht am Leihverkehr der Bücherei teilnehmen können, haben auch die Stationsbediensteten gegebenenfalls Lektüre für Sie. Fragen Sie einfach danach.

Auch darauf weisen wir hin!

Die Teilnahme an einer Freizeitgruppe ist in der Regel nicht sofort möglich, da wir Sie vorher erst kennenlernen wollen. Regelwidriges Verhalten kann zu einem sofortigen Ausschluss von der Freizeitgruppe oder vom Bücherleihverkehr führen.

5. Besuch, Telefon und Schriftwechsel

I. Besuche

Sie dürfen als Strafgefangene oder Strafgefangener im Monat mindestens eine Stunde und als Untersuchungsgefangene oder Untersuchungsgefangener mindestens zwei Stunden im Monat Besuch empfangen. Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene dürfen mindestens vier Stunden im Monat Besuch empfangen. Welche Besuchsdauer und welche Regelungen für Ihre jeweilige Haftart gelten, erklären Ihnen die Bediensteten gerne auf Nachfrage. Wenn bei Ihnen oder Ihren Angehörigen die regelmäßige Besuchszeit mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist und Sie dieses näher begründen, kann Ihnen in Ausnahmefällen auch eine Besuchsverlängerung genehmigt werden. Näheres dazu erklärt Ihnen Ihre Vollzugsabteilungsleitung.

Einen Besuchstermin muss Ihr Besuch immer vorher mit der Besuchsabteilung absprechen. Das Besuchszentrum hat die Telefonnummer 040 428 29 293.

Besuchszeiten (allgemein)

Montag bis Mittwoch:	08.00 Uhr bis 15.30 Uhr (08:00 am – 03:30 pm)
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 18.30 Uhr (08:00 am – 06:30 pm)
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:15 Uhr (08:00 am – 12:15 pm)

Entscheidet das Gericht über Ihre Besuche, müssen Ihre Besucherinnen oder Besucher von dort eine Besuchserlaubnis erhalten. Es kann dabei auch eine Überwachung der Besuche angeordnet werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare können Sie ohne besonderen Antrag wegen einer Sie betreffenden Rechtssache in der Vorführabteilung zu den dort vorgesehenen Sprechzeiten besuchen. In der Regel dient als erforderlicher Nachweis eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht. Fragen dazu beantworten wir Ihnen gerne.

Auch darauf weisen wir hin!

Ohne ausdrückliche Zustimmung dürfen Sie oder Ihr Besuch nichts übergeben oder annehmen. Regelwidriges Verhalten kann zum sofortigen Abbruch des Besuches führen.

II. Telefonieren

In der Untersuchungshaftanstalt können Sie grundsätzlich **einmal** ein sogenanntes **„Zugangstelefonat“** von einem Diensttelefon aus führen, um Ihre Angehörigen oder Bekannte über Ihren derzeitigen Verbleib zu informieren. Wenn zunächst keiner erreichbar ist, können Sie das Telefonat auf Antrag auch nachholen. Nur in begründeten Einzelfällen können Ihnen auf Antrag weitere und dann allerdings auch grundsätzlich kostenpflichtige Telefonate von einem Diensttelefon aus genehmigt werden. Fragen dazu beantwortet Ihnen Ihre Vollzugsabteilungsleitung.

Für Telefonate steht Ihnen ein kostenpflichtiges Telefonsystem zur Verfügung. Hierzu müssen Sie für sich zunächst ein Telefonkonto beantragen. Wie das funktioniert, erklären Ihnen die Stationsbediensteten.

Telefonate über das Gefangenentelefonsystem oder ein Diensttelefon sind immer zeitlich begrenzt. Richten Sie also Ihr Gespräch entsprechend ein.

Das Gericht kann Telefonate ganz ausschließen, auf einige Rufnummer beschränken oder akustische Überwachung anordnen.

III. Briefe

Sie können jederzeit Briefe verschicken oder empfangen. Wenn Sie kein eigenes Schreibpapier und keine eigenen Briefumschläge besitzen, erhalten Sie diese/s in angemessenem Umfang von den Stationsbediensteten. Ihre Post müssen Sie selbst frankieren. Beim Anstaltskaufmann können Sie Briefmarken kaufen. Daneben können Sie sich auch Briefmarken von außen zuschicken lassen. Wenn Sie mittellos sind und keinen Einkauf hatten, wird die Anstalt in der Regel das Porto für einen Brief in der Woche tragen. An das Strafvollzugsamt, andere hamburgische Behörden und an Rechtsanwälte mit Gerichtskasten gerichtete Post können Sie kostenlos auf dem Behördenpostweg befördern lassen. Für Verzögerungen oder Verluste kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Auch an andere Gefangene innerhalb der Untersuchungshaftanstalt oder in hamburgische Anstalten können Sie Briefe über den Behördenpostweg schicken. Dazu vermerken Sie einfach auf dem Umschlag **„Hauspost“**. Wann Sie Ihre Briefe zum Versenden abgeben können, erfahren Sie von den Stationsbediensteten.

Grundsätzlich wird Ihre ankommende und ausgehende Post auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Gegebenenfalls kann auch eine Textkontrolle erfolgen. Von der Kontrolle ausgenommen ist der Schriftwechsel mit Notarinnen und Notaren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Mitgliedern des Anstaltsbeirates (mehr zum Anstaltsbeirat finden Sie im Kapitel 9 Nr. IV). Die Notarinnen und Notare bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen uns allerdings durch einen Nachweis des Mandats bekannt sein. Ist das nicht der Fall, kann eingehende Post an den Absender zurückgeschickt werden. Fragen dazu beantworten wir Ihnen gerne.

Folgende weitere Schreiben unterliegen nicht der Postkontrolle und können verschlossen abgegeben werden:

- Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament sowie deren Mitglieder, soweit sie an die Anschrift dieser Gremien gerichtet sind, dabei können Sie Schreiben an Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft auch an eine andere Anschrift der oder des Abgeordneten richten,
- an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
- an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe,
- an die nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
- an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind,
- an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde sowie
- an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde.

Falls bei Ihnen das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Postkontrolle durchführt:

Abgesehen von der bereits genannten Post, welche nicht der Kontrolle unterliegt, müssen Sie Ihre Post in einen Schutzumschlag stecken (Brief- und Schutzumschläge noch nicht zukleben!). Auf den Schutzumschlag schreiben Sie bitte leserlich Ihren Namen, das Aktenzeichen und das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft.

Wenn Sie mittellos sind, legen Sie in den Schutzumschlag auch einen Antrag auf Frankierung.

Ob Sie der gerichtlichen Postkontrolle unterliegen, wird Ihnen durch Beschluss mitgeteilt. Fragen Sie die Stationsbediensteten, falls Sie sich nicht sicher sind.

Auch darauf weisen wir hin!

Briefinhalte mit Beleidigungen oder offensichtlich unwahren Behauptungen über Bedienstete können vom Versand ausgeschlossen werden und disziplinarische oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Absprachen zu Straftaten oder der Missbrauch der Post zum Versenden und Empfangen von unerlaubten Gegenständen werden sofort zur Anzeige gebracht. Bereits der Versuch, die Postkontrolle zu umgehen, wird in jedem Fall geahndet.

6. Arbeit

Die Untersuchungshaftanstalt Hamburg verfügt über einige Betriebe und Arbeitsbereiche, in denen Ihnen ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann. Wenn Sie arbeiten, erhalten Sie – je nach Ihrer Fähigkeit, Arbeitszeit und Tätigkeit – eine Vergütung. Die Zuweisung ist wegen einer begrenzten Anzahl an Arbeitsplätzen in der Regel nicht sofort möglich und erfolgt über **Warteliste**.

Als Strafgefangene oder Strafgefangener sind Sie grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet. Sie müssen eine Arbeitsplatzzuweisung annehmen, können über Antrag oder im Gespräch mit der Arbeitsinspektorin oder dem Arbeitsinspektor aber Wünsche äußern. Ob Ihrem Wunsch entsprochen werden kann, hängt davon ab, welche Arbeitsplätze zurzeit frei sind. Die Zuweisung berücksichtigt nach Möglichkeit Ihre Eignung, Fähigkeiten und Neigungen.

Als Untersuchungsgefangene oder Untersuchungsgefangener können Sie über einen Antrag eine Arbeit aufnehmen. Voraussetzung ist weiterhin, dass ein für Sie geeigneter Arbeitsplatz frei ist. Wenn Ihnen nur ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, der nicht ganz Ihren Vorstellungen entspricht, so sollten Sie ihn dennoch zunächst annehmen. Bedenken Sie, dass Sie in der Regel bei einer Ablehnung wieder ganz nach hinten auf der Warteliste gesetzt werden.

Sollte wegen einer gerichtlichen Beschränkung eine Arbeit außerhalb Ihres Haftraums nicht möglich sein, können Sie auch die Zuweisung einer Haftraumarbeit beantragen. Sie verrichten dann Fertigungs- und leichte Montagearbeiten in Ihrem Haftraum.

Wenn Sie einer anderen Haftart (wie z. B. Zivilhaft) unterliegen, fragen Sie bitte die Stationsbediensteten oder Ihre Vollzugsabteilungsleitung zur Arbeitsaufnahme. Bedenken Sie bitte, dass bei nur kurzen Aufenthalten von wenigen Tagen eine Arbeitsplatzzuweisung in der Regel nicht erfolgt.

Wenn Sie als Patient im Zentralkrankenhaus untergebracht sind, ist die Aufnahme einer Arbeit nicht möglich.

Auch darauf weisen wir hin!

Der selbstverschuldete Verlust des Arbeitsplatzes kann zum Verlust Ihres Taschengeldanspruchs führen und Sie längerfristig von einer erneuten Arbeitsplatzzuweisung ausschließen. Sollte es während der Arbeit zu Problemen kommen, suchen Sie umgehend das Gespräch mit den Bediensteten des Betriebes oder der Arbeitsinspektorin bzw. dem Arbeitsinspektor.

7. Geld und Einkauf

Sie können in der Untersuchungshaftanstalt einmal wöchentlich beim Anstaltskaufmann einkaufen. Dieser führt im Sortiment unter anderem Tabakwaren, Lebensmittel, Zeitungen, Süßigkeiten, Briefmarken und Hygieneartikel. An welchen Tagen Ihre Station Einkauf hat, wie der Einkauf abläuft und ob für Ihre Station Besonderheiten gelten, können Sie bei den Stationsbediensteten erfragen.

Sie dürfen kein Bargeld besitzen. Stattdessen verfügen Sie über ein Anstaltskonto, auf das Ihr Geld gebucht wird. Von diesem Konto können Sie bargeldlos einkaufen. Vorschüsse können nicht gewährt werden. Wenn Sie nur kurzzeitig im Rahmen einer Überstellung in der Untersuchungshaftanstalt sind, haben Sie hier in der Regel kein Konto.

a. Als **Untersuchungsgefangene oder Untersuchungsgefangener** verfügen Sie über ein **Eigengeldkonto**, auf das Ihre Gelder gebucht werden. Von diesem Eigengeld können Sie einkaufen. Für die Untersuchungshaft müssen Sie erst bei Absatz c. weiterlesen.

b. In **Strafhaft** ist Ihr Konto in **Hausgeld, Eigengeld und Überbrückungsgeld** aufgeteilt. Das **Überbrückungsgeld** muss aus einem fest vorgegebenen Teil Ihres monatlichen Arbeitsentgeltes angespart werden, wenn Sie in der Anstalt arbeiten. Es ist unpfändbar, steht Ihnen allerdings auch nicht während der Haft zur Verfügung. Es dient Ihnen nach der Entlassung als „Starthilfe“ und wird Ihnen in der Regel erst am Entlassungstag in bar ausgezahlt. Solange Sie das Überbrückungsgeld noch nicht angespart haben, ist auch Ihr **Eigengeld** nicht frei verfügbar, d. h. es wird wie Überbrückungsgeld behandelt. Als Eigengeld werden alle Gelder gebucht, die Ihnen von außen überwiesen werden oder die Sie aus der Freiheit mit in die Anstalt eingebracht haben. Sie dürfen vom gebundenen Eigengeld nur einkaufen, wenn Sie erstmalig in Haft einkaufen wollen (sogenannter Zugangseinkauf) oder wenn das Geld zweckgebunden eingezahlt wurde (mehr dazu im Absatz c.). Auf das **Hausgeldkonto** werden das Taschengeld oder ein Teil Ihres Arbeitsentgeltes gebucht. Sie dürfen davon in der Regel unbeschränkt einkaufen.

c. In **Untersuchungs- oder Strafhaft** dürfen Sie regelmäßig alle 3 Monate einen sogenannten **„Zusatzeinkauf“** durchführen. Der Höchstbetrag wird Ihnen bei Bedarf mitgeteilt. Strafgefangene dürfen dazu auch Eigengeld verwenden, wenn das Überbrückungsgeld noch nicht angespart ist. Dieses Geld muss dann allerdings vorher **zweckgebunden** eingezahlt worden sein. Bitte teilen Sie den Einzahlern in diesem Fall mit, dass neben Ihren Namen als Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger **„Zusatzeinkauf“** angegeben sein muss. Die Kontodaten der Untersuchungshaftanstalt entnehmen Sie bitte dem Punkt e..

d. Besonderheiten – auch bei anderen Haftarten – erklärt Ihnen bei Bedarf Ihre zuständige Vollzugsabteilungsleitung.

e. Für eine Einzahlung auf Ihr Anstaltskonto müssen folgende Kontodaten der Untersuchungshaftanstalt verwendet werden:

Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20)

Kontonummer: 14 60 60 204,

IBAN: DE59 2001 0020 0146 0602 04

BIC: PBNKDEFFXXX

Verwendungszweck: Mindestens Ihren Namen und Geburtsdatum, „Zusatzeinkauf“

f. Wenn Sie unverschuldet nicht arbeiten und über kein Geld verfügen, können Sie einen **Taschengeldantrag** stellen. Die Stationsbediensteten erklären Ihnen, wie Sie den Antrag stellen müssen.

g. Wenn Sie längerfristig aus einer anderen Anstalt überstellt wurden und dort noch über Gelder verfügen, wenden Sie sich in Fragen zum Einkauf bitte an Ihre Vollzugsabteilungsleitung.

Bitte berücksichtigen Sie bei **allen** Überweisungsvorgängen eine Bearbeitungszeit. So kann eine Gutschrift von Eigengeld aus einer anderen Anstalt unter Umständen bis zu 5 Werktagen dauern.

Auch darauf weisen wir hin!

Wir akzeptieren bei Überweisungen grundsätzlich nur die Zweckbindung „Zusatzeinkauf“! Andere Einzahlungen werden als normales Eigengeld gebucht und sind ggfs. nicht pfändungsgeschützt bzw. unterliegen einer Sperre. Sie sollten die Einzahler also auf die Zweckbindung hinweisen.

8. Gesundheit

Wie außerhalb der Anstalt sind Sie auch hier für Ihre Gesundheit in erster Linie selbst verantwortlich. Sie müssen auf Ihre Körperhygiene und die Sauberkeit in Ihrem Haftraum achten. Im Umgang mit anderen Personen, insbesondere wenn Sie mit Ihnen in einem Haftraum untergebracht sind, müssen Sie sich so verhalten, als wären diese mit HIV- oder Hepatitis infiziert. Sie sollten also kein gemeinsames Essbesteck, Rasierapparate oder Zahnbürsten benutzen und keinen ungeschützten Geschlechtsverkehr praktizieren. Für weitere Fragen steht Ihnen die Ambulanz zur Verfügung. Sie erhalten dort auch kostenlose Kondome.

Arztbesuche erfolgen über

Anmeldung auf der Station!

Im Notfall können Sie zu jeder Zeit um ärztliche Hilfe bitten, auch wenn Sie bemerken, dass eine Mitgefangene oder ein Mitgefangener offensichtlich dringend ärztliche Hilfe benötigt.

Medikamente sind zu den vorgeschriebenen Zeiten, in besonderen Fällen im Beisein von Bediensteten bzw. einer Krankenpflegerin oder eines Krankenpflegers einzunehmen oder anzuwenden. Sie dürfen nicht gesammelt werden. Nicht benötigte Medikamente sind unverzüglich und unaufgefordert zurück zu geben. Medikamentenbehälter (Dispenser) sind sichtbar im Haftraum aufzubewahren.

Auch darauf weisen wir hin!

Den Anweisungen des medizinischen Personals müssen Sie Folge leisten. Verordnete Medikamente dürfen Sie nur entsprechend der ärztlichen Verordnung einnehmen. Nicht verbrauchte Medikamente haben Sie unverzüglich zurück zu geben (siehe auch Kapitel 3).

9. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§

Hier finden Sie eine Übersicht und Erläuterung zu den Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen vollzugliche Anordnungen und Maßnahmen. Bitte überlegen Sie sich jedoch stets, ob sich Ihr Anliegen nicht schneller und einfacher durch ein Gespräch verwirklichen lässt oder ob Sie sich mit Ihrem Anliegen nicht möglicherweise an den Anstaltsbeirat (Punkt III) wenden könnten.

I. Beschwerde

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, schriftlich oder mündlich an die Anstaltsleitung wenden. Daneben besteht auch die Möglichkeit der **Dienstaufsichtsbeschwerde.**
Sie können sich auch jederzeit schriftlich oder nach Voranmeldung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit mündlich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden. Als Polizeihaft- oder Untersuchungsgefangene oder Untersuchungsgefangener sollten Sie dabei jedoch beachten, dass es auch Beschwerdegründe gibt, die z. B. aus einer rein gerichtlichen Anordnung heraus entstanden sind. In solchen Fällen steht es Ihnen natürlich auch zu, sich beim Gericht zu beschweren.

II. Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Ein Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung setzt voraus, dass sie geltend machen, durch eine bestimmte Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in Ihren Rechten verletzt zu sein. Wollen Sie gegen eine Entscheidung gerichtlich vorgehen, die Ihnen nur mündlich eröffnet wurde, können Sie zuvor einen schriftlichen Bescheid beantragen.
Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat, können Sie bei Gericht einen Antrag auf Aussetzung einer Maßnahme bzw. Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Sie müssen dabei geltend machen, durch den sofortigen Vollzug einer Maßnahme in Ihren Rechten verletzt zu werden.
Berücksichtigen Sie dabei aber auch, dass das Gericht in diesem Fall nur die Maßnahme aussetzt, nicht aber in der Hauptsache entscheidet.

III. Der Anstaltsbeirat

Der Anstaltsbeirat der Untersuchungshaftanstalt besteht ausschließlich aus Mitgliedern, die nicht Vollzugsbedienstete sind. Sie wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit und unterstützen die Anstaltsleitung durch Verbesserungsvorschläge und Anregungen. Sie können sich mit Beanstandungen, Wünschen und Anregungen an den Beirat wenden. Der Beirat ist keine Rechtsinstanz, kann Ihnen aber durchaus helfen.

IV. Gefangenenmitverantwortung

Die Gefangenenmitverantwortung ermöglicht es Ihnen, dass Sie in einigen Angelegenheiten von gemeinsamen Interessen verantwortlich teilnehmen können. Über die Möglichkeiten werden Sie zu gegebener Zeit am Schwarzen Brett Ihrer Station informiert. Sie können sich auch mit Anregungen, wie bereits unter Punkt I. genannt, an uns wenden.

Benötigen Sie rechtliche Unterstützung oder rechtliche Beratung?

Ausführlichere Auskünfte zu vollzuglichen Entscheidungen, zu den gerichtlichen Verfahren oder Rechtsmitteln in anderen Sachen erteilt Ihnen bei Bedarf Ihre Vollzugsabteilungsleitung oder gegebenenfalls Ihr Rechtsbeistand. Ein Rechtsanwaltsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer können Sie bei den Stationsbediensteten einsehen. Zur Hilfe und Niederschrift steht Ihnen außerdem der Rechtsantragsdienst in der Untersuchungshaftanstalt zur Verfügung. An diesen können Sie sich per Antrag wenden.

Sie können sich auch an die **Ö**ffentliche **R**echts**a**uskunft **(ÖRA)** wenden. Da aber für eine Rechtsauskunft ein persönliches Vorsprechen erforderlich ist, stellen Sie bitte bei Ihrer Vollzugsabteilungsleitung einen entsprechenden Antrag.

10. Religion und Gottesdienste

Regelmäßig finden an den Sonntagen und an den christlichen Feiertagen evangelische und katholische Gottesdienste in der Untersuchungshaftanstalt statt. Auch werden Gottesdienste anderer Konfessionen angeboten. Die Übersichten darüber hängen auf den auf den Stationen aus. Sie können uns auch nach den aktuellen Möglichkeiten der Religionsausübung fragen. Insbesondere die Ausländerberatung kann Ihnen dabei helfen, mehr Informationen zu erhalten.

Weiterhin wird die Teilnahme an kirchlichen Gruppen angeboten. Auch für diese müssen Sie einen Antrag stellen. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger setzen sich dann mit Ihnen in Verbindung.

Wenn Sie in einem Anstaltsbetrieb arbeiten und das tägliche muslimische Gebet praktizieren wollen, so klären Sie dieses bitte unbedingt vorher mit den zuständigen Bediensteten des Betriebes ab. Meistens reicht ein entsprechender Hinweis.

Anlässlich des Ramadan wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, das Fastengebot einzuhalten. Selbstverständlich sind die Speisen für Moslems ohne Schweinefleisch zubereitet.

Weitere Möglichkeiten, die Speisevorschriften Ihrer Religionszugehörigkeit zu befolgen, besprechen Sie bitte mit Ihrer Vollzugsabteilungsleitung.

Es ist Ihnen abweichend vom Kapitel 1 (Allgemeine Verhaltensregeln) gestattet, in der Advents- und Weihnachtszeit und zum Osterfest von der Kirche im Gottesdienst geschenkte Kerzen im Haftraum zu behalten und anzuzünden. Die Zeit, in der das gestattet ist, wird per Aushang bekanntgegeben.

Aufgrund gerichtlich angeordneter Beschränkungen können Sie von der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Es besteht aber dann bei Bedarf die Möglichkeit der Einzelseelsorge.

Behörde für Justiz und
Gleichstellung
Untersuchungshaftanstalt
Holstenglacis 3
20355 Hamburg
Tel: 040 428 29- 0
Fax: 040 428 29- 345
www.hamburg.de/uha

Hamburg